

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO M-BW)**

vom 13. April 2012

**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 06**

**geändert durch Satzungen vom**

**04. November 2013** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)  
**17. Januar 2014** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 04)  
**27. Juni 2014** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 30)  
**08. Februar 2016** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 03)

nach redaktionellen Änderungen vom 19. Februar 2016 (Einfügen des Wortes „(fakultativ)“ in Anlage 1, Modul Nr. 1.1.3) und vom 10. März 2016 (Streichung der Fußnote 1 in der Anlage 2, Modul Nr. 2.5.6 und Nr. 2.6.1, in Modul Nr. 2.6.1 zusätzl. Streichung der Worte „und Ref“)

\*\*\*\*\*  
In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der vierten Änderungssatzung vom 08. Februar 2016. Rechtsänderungen erscheinen hervorgehoben "blau".  
\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 21; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft ist ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer und konsekutiver Studiengang.

- (2) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung. <sup>2</sup>Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Vertiefung wird durch Wahl einer berufsfeldbezogenen Spezialisierung (Masterschwerpunkt) erreicht.
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Bewerbung ist mit der Anmeldung im Online-Bewerber-Portal eine Spezialisierung zu wählen. <sup>2</sup>Eine Bewerbung für mehrere Spezialisierungen oder mehrere Bewerbungen für unterschiedliche Spezialisierungen während eines Bewerbungszeitraums sind nicht möglich.
- (4) Die Wahl einer Spezialisierung ist verbindlich, sobald sich der bzw. die Studierende einer Prüfungsleistung in einem Pflichtfach einer Spezialisierung unterzogen hat.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Spezialisierungen angeboten werden, besteht nicht.
- (6) <sup>1</sup>Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. <sup>2</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

### § 4

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind
  1. der Nachweis eines erfolgreichen Hochschulabschlusses mit 210 ECTS-Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses, der
    - a) einen Anteil wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte von mindestens 60 % und
    - b) insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkte in den Fächern Wirtschaftsmathematik und Statistik beinhaltet,
  2. der Nachweis von insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkten in Fächern der Volkswirtschaftslehre
  3. der Nachweis einer für das Masterstudium einschlägigen Berufspraxis im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit von mindestens 20 Wochen umfasst hat,  
und
  4. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a bis f dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulabschlusses oder des erworbenen Ab-

schlusses nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und das Vorliegen der weiteren Kriterien nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. 63 BayHSchG.

- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Aufgabenerfüllung der Eingangsqualifikation
1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
  2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

<sup>2</sup>Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten, jedoch ohne den Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 3 müssen für die Aufgabenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

<sup>3</sup>Bewerber oder Bewerberinnen ohne den Nachweis von insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkten in Fächern der Volkswirtschaftslehre im abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss müssen für die Aufgabenerfüllung der Eingangsqualifikation den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen.

- (4) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. <sup>2</sup>Im Falle von Abs. 3 Satz 1 Ziff.1 und Abs. 3 Satz 3 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. <sup>4</sup>In den Fällen von Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen werden nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P<sub>min</sub> = unterer Eckwert (unterste Bestehensnote)

N = 1,0 (für P>P<sub>max</sub>)

- (6) <sup>1</sup>Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. <sup>2</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.

## § 5 a

### Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.

- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. <sup>2</sup>Bewerbungsschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. <sup>3</sup>Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- bei bereits abgeschlossenem Studium Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation); bei noch nicht abgeschlossenem Studium eine geeignete Notenbescheinigung. Aus Abschlusszeugnis bzw. Notenbescheinigung müssen die (vorläufige) Gesamtdurchschnittsnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte, die Leistungspunkte in den einzelnen abgelegten Studienleistungen sowie die in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte hervorgehen.
  - Kopien von Arbeits- bzw. Praktikumszeugnissen zum Nachweis wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3,
  - tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
  - ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 11).
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Durchführung des Eignungstests zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (6) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Im Falle einer Teilnahme am Eignungstest verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

## § 5 b

### **Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Eignungstest**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. <sup>2</sup>Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im abgeschlossenen Hochschulstudium oder im vergleichbaren Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1

- ein endgültiges Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 1,8 oder besser oder

2. einen Abschluss unter den 25% der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist.

### § 5 c

#### **Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. <sup>2</sup>Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im abgeschlossenen Hochschulstudium oder im vergleichbaren Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1

- 1.1 ein endgültiges Prüfungsgesamtergebnis zwischen 1,9 und 2,2 oder
- 1.2 einen Abschluss unter den 50% der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist

und

2. der Eignungstest (§ 5 f) erfolgreich absolviert wurde.

### § 5 d

#### **Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Eignungstest**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien festgestellt werden kann:
  1. wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits mindestens 174 von 210 zu erreichenden ECTS-Leistungspunkten oder mindestens 148 von 180 zu erreichenden ECTS-Leistungspunkten

und

  - 2.1 in einem Studiengang mit insgesamt 210 zu erreichenden ECTS-Leistungspunkten
    - 2.1.1 eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 1,3 oder besser im Bereich von 174 bis 194 bereits erbrachter ECTS-Leistungspunkte oder
    - 2.1.2 eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 1,6 oder besser im Bereich von 195 bis 209 bereits erbrachter ECTS-Leistungspunkte oder
  - 2.2 in einem Studiengang mit insgesamt 180 zu erreichenden ECTS-Leistungspunkten
    - 2.2.1 eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 1,3 oder besser im Bereich von 148 bis 164 bereits erbrachter ECTS-Leistungspunkte oder
    - 2.2.2 eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 1,6 oder besser im Bereich von 165 bis 179 bereits erbrachter ECTS-Leistungspunkte

nachgewiesen werden.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni den berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. <sup>2</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der

Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>3</sup>Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

### § 5 e

#### **Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien festgestellt werden kann:
1. wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits mindestens 174 von 210 zu erreichenden ECTS-Leistungspunkten oder mindestens 148 von 180 zu erreichenden ECTS-Leistungspunkten  
und
    - 2.1 in einem Studiengang mit insgesamt 210 zu erreichenden ECTS-Leistungspunkten
      - 2.1.1 eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote zwischen 1,4 und 1,8 im Bereich von 174 bis 194 bereits erbrachter ECTS-Leistungspunkte oder
      - 2.1.2 eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote zwischen 1,7 und 2,0 im Bereich von 195 bis 209 bereits erbrachter ECTS-Leistungspunkte oder
    - 2.2 in einem Studiengang mit insgesamt 180 zu erreichenden ECTS-Leistungspunkten
      - 2.2.1 eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote zwischen 1,4 und 1,8 im Bereich von 148 bis 164 bereits erbrachter ECTS-Leistungspunkte oder
      - 2.2.2 eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote zwischen 1,7 und 2,0 im Bereich von 165 bis 179 bereits erbrachter ECTS-Leistungspunktenachgewiesen werden  
und
  3. erfolgreich am Eignungstest (§ 5 f) teilgenommen wurde.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni den berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.  
<sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. <sup>3</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>4</sup>Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Bewerber oder Bewerberinnen am Eignungstest (§ 5 f) nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, wird diesen die Zulassung versagt. <sup>2</sup>Diese Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie bis zum Ende des Einschreibetermins des jeweiligen Semesters, in dem sie das Studium beginnen möchten, in dem berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 1,8 oder einen Abschluss unter den 25% der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin vorlegen.

## § 5 f

### Eignungstest

- (1) <sup>1</sup>Der Eignungstest zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 5 c und des § 5 e auf die notwendige Teilnahme am Eignungstest sowie den Termin des Eignungstests hingewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer des Eignungstests beträgt 60 Minuten, und der Test findet in deutscher Sprache statt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission legt den Termin des Eignungstests fest und gibt diesen rechtzeitig im Internetauftritt der Hochschule bekannt. <sup>3</sup>Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. <sup>4</sup>Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>5</sup>Ein weiterer Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber, die auch an dem festgelegten Ersatztermin nicht an dem Eignungstest teilnehmen können, findet nicht statt. <sup>6</sup>Die Wiederholung eines nicht bestanden oder eines nicht angetretenen Eignungstests im selben Semester ist nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Eignungstest dient dem Nachweis des für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Standardwissens eines Bachelorabschlusses in Betriebswirtschaft. <sup>2</sup>Der Test besteht aus 20 Fragen aus dem Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, sowie zu den Themen Finanzen, Investition, Personal, Organisation, Marketing, Material- und Fertigungswirtschaft und Unternehmensführung. <sup>3</sup>Die Prüfungsthemen und -inhalte orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Finanzwirtschaft und Investitionswirtschaft“, „Marketing“, „Material- und Produktionswirtschaft“, „Personalmanagement“, „Unternehmensführung“ sowie den Teilmodulen „Organisation“ und „Personalführung“ im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Die Modulbeschreibungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Auf Basis der Ergebnisse des Tests erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. <sup>2</sup>Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. <sup>3</sup>Das Gesamtergebnis des Eignungstests wird in den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ festgestellt. <sup>4</sup>Voraussetzung für das Bestehen des Eignungstests ist das Erreichen von insgesamt mindestens 50 Punkten.
- (5) <sup>1</sup>Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei der Bearbeitung des Eignungstests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Eignungstests unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Eignungstest zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Eignungstests sind als Hilfsmittel ausschließlich nichtprogrammierbare Taschenrechner zugelassen. <sup>2</sup>Programmierbare Taschenrechner sowie elektronische Medien mit Programmieigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatches, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, sind grundsätzlich verboten. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.
- (7) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.  
<sup>3</sup>Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studierendenservice der Hochschule zu beantragen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragsersfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. <sup>4</sup>Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätes-

tens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studierendenservice der Hochschule eingegangen sein.

<sup>5</sup>Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. <sup>7</sup>Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. <sup>8</sup>Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 5 RaPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.

- (8) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Eignungstests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin des Eignungstests, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Aufgaben jeweils erzielten Punkte sowie das Gesamtergebnis des Eignungstests hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Eignungstests wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Zulassungs-/ Ablehnungsbescheid schriftlich mitgeteilt.
- (10) Ein bestandener Eignungstest besitzt ausschließlich für das jeweilige Zulassungsverfahren Gültigkeit und ist bei erneuter Bewerbung in einem späteren Semester erneut abzulegen.

## § 6

### Module und Prüfungsleistungen

- (1) Nach dem inhaltlichen Anspruch wird zwischen Pflichtmodulen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL), Pflichtmodulen Spezialisierung (PS) und Allgemeinen Wahlpflichtmodulen (AW) unterschieden.
  - a) Pflichtmodule (ABWL) sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
  - b) Pflichtmodule (PS) sind die Module, die für die Studierenden der jeweils gewählten Spezialisierung verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
  - c) Wahlpflichtmodule (AW) sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.
- (3) Soweit Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 3 an ausländischen Hochschulen absolviert und von der Prüfungskommission anerkannt wurden, werden diese im Originaltitel oder in englischer Übersetzung im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

## § 7

### Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen eines Beschlusses durch den Fakultätsrat. <sup>3</sup>Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
  - Qualifizierungsziele und Studieninhalte der Fächer und Module,
  - Lehrveranstaltungsart,
  - Art und Umfang der Prüfungsleistung,
  - Anzahl der Semesterwochenstunden,
  - Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
  - Umfang des Workloads,
  - Teilnahmeverpflichtung,
  - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. <sup>2</sup>Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module. <sup>3</sup>Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. <sup>2</sup>Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

## § 8

### Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. <sup>2</sup>Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlleistungen werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 9

### Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) <sup>1</sup>Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

## § 10

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 30 Leistungspunkten.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

## § 11

### Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 5 dieser Satzung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss Mitglied der Prüfungskommission sein.

## § 12

### Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

## § 13

### Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. <sup>2</sup>Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (5) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

- (6) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

#### § 14

##### **Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: "M. A." verliehen.
- (3) Im Zeugnis über die Masterprüfung wird ein ergänzender Zusatz gemäß der gewählten Spezialisierung aufgeführt.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt.

#### § 15

##### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 beginnen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag ab dem Wintersemester 2012/2013 zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. <sup>2</sup>Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über den Wechselantrag. <sup>4</sup>Die Anzahl der insgesamt möglichen Wiederholungsprüfungen wird durch den Wechsel zur neuen Studien- und Prüfungsordnung nicht erhöht.
  - a) Wahlweise wird das jeweils mit Erfolg abgelegte Submodul „Entrepreneurship“ (5 ECTS-Punkte) oder das Submodul „Innovations- und Technologiemanagement“ (5 ECTS-Punkte) auf das Modul „Strategie“ (6 ECTS-Punkte) anerkannt. Soweit das jeweils andere Submodul zusätzlich mit Erfolg absolvierte wurde, wird es zum Wahlfach umgewidmet.
  - b) Wahlweise wird das jeweils mit Erfolg abgelegte Submodul „Wirtschaftspolitik“ (2,5 ECTS-Punkte) oder das Submodul „Sustainable Development“ (2,5 ECTS-Punkte) auf das Modul „Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit“ (3 ECTS-Punkte) anerkannt.
  - c) Mit Erfolg absolvierte Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen Spezialisierung (PS) oder den Wahlpflichtmodulen Spezialisierung (WS) werden nach Einzelfallprüfung anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt sowie für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2012/13, ist weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Februar 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 08; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 37; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) in

der jeweils geltenden Fassung gültig; ansonsten tritt diese mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

- (4) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen und die Spezialisierung 2.1 „Marktforschung und Innovation“ oder die Spezialisierung 2.4 „Human Resource Management“ gewählt haben, gilt **ausschließlich** die bis zur zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 06; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 04; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geltende Anlage 2 fort.

<sup>2</sup>Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 beginnen und die Spezialisierung 2.1 „Marktforschung und Innovation“ oder die Spezialisierung 2.4 „Human Resource Management“ wählen, gilt **ausschließlich** die mit der zweiten Satzung zur Änderung der in Satz 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 30; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geänderte Anlage 2.

<sup>3</sup>Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 beginnen, gelten **ausschließlich** die mit der vierten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft vom 08. Februar 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 03; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geänderten Anlagen 1 und 2.

- (5) Studierende, die bis zum Inkrafttreten der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 06; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 04; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) ihr Studium nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden § 3 Absätzen 1 bis 4 in Teilzeit betrieben haben, dürfen ihr Studium auch nach Inkrafttreten der oben genannten zweiten Änderungssatzung in entsprechender Anwendung der § 3 Abs. 1 bis 4 fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. April 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 13. April 2012.

Nürnberg, 13. April 2012  
I.V.

Prof. Dr. Susanne Weissman  
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 06; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. April 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage 1

Übersicht über die Pflichtmodule Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre						
Module (ABWL)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
Es ist eine Lehrveranstaltung des Moduls 1.1 und eine Lehrveranstaltung des Moduls 1.2 zu belegen (gesamt 9 ECTS)						
1.1 Strategie	Es ist eines der Fächer aus 1.1 zu wählen					9 Gewichtung 2:1
	1.1.1 Entrepreneurship	4	SU/Ü	Präsentation		
	1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement	4	SU	schrP 90		
	1.1.3 (fakultativ) Aktuelle Fragen des Strategischen Managements	4	SU	schrP 90		
1.2 Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit	Es ist eines der Fächer aus 1.2 zu wählen					
	1.2.1 Wirtschaftspolitik	2	SU	schrP 90		
	1.2.2 Sustainable Development	2	SU	StA mit Ref		
<b>Summe: 9 ECTS</b>						

### Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 1.1 Strategie – Strategy
- 1.1.1 Entrepreneurship – Entrepreneurship
- 1.1.2 Innovations- und Technologiemanagement – Innovation and Technology Management
- 1.1.3 Aktuelle Fragen des Strategischen Managements – Current Challenges in Strategic Management
- 1.2 Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit – Economic Policy and Sustainability
- 1.2.1 Wirtschaftspolitik – Economic Policy
- 1.2.2 Sustainable Development – Sustainable Development“

## Anlage 2

Übersicht über die Pflichtmodule Spezialisierung (PS) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

<b>2.1 Spezialisierung Marketingforschung und Innovation</b>						
<b>Module (PS)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Prüfung</b>	<b>ECTS-LP</b>	<b>Bem.</b>
<b>2.1.1 Angewandte Marketing- methoden</b>	Angewandte Marketingmethoden	4	S	schrP 90/ Projektarbeit mit Präsentation	6	1)
<b>2.1.2 Marktforschungskompetenz</b>	Marktforschungskompetenz	4	S	schrP 90 und Ref und Projektbericht	6	1)
<b>2.1.3 Produkt- und Marktstrategien</b>	Produkt- und Marktstrategien	4	S	schrP 90 und Ref und Projektbericht	6	1)
<b>2.1.4 Zukunfts- und Trend- forschung</b>	Zukunfts- und Trend- forschung	4	S	schrP 90/ Projektarbeit mit Präsentation	6	1)
<b>2.1.5 Marketing Development</b>	Marketing Development	4	S	schrP 90 und Ref und Projektbericht	6	1)
<b>2.1.6 Kreativitätskompetenz</b>	Kreativitätskompetenz	4	S	Ref und Pro- jektbericht	6	1)
<b>Summe: 36 ECTS</b>						

### Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

- 2.1 Marketingforschung und Innovation – Marketing Research and Innovation
- 2.1.1 Angewandte Marketing-Methoden – Applied Marketing Methods
- 2.1.2 Marktforschungskompetenz – Market Research
- 2.1.3 Produkt- und Marktstrategien – Product and Market Strategies
- 2.1.4 Zukunfts- und Trendforschung – Market Trend Analysis
- 2.1.5 Marketing Development – Marketing Development
- 2.1.6 Kreativitätskompetenz – Creativity Techniques

<b>2.2 Spezialisierung Supply Chain und Information Management</b>						
<b>Module (PS)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Prüfung</b>	<b>ECTS-LP</b>	<b>Bem.</b>
<b>2.2.1 Supply Management</b>	Supply Management	4	S	schrP90	6	
<b>2.2.2 PPS für variantenreiche Produkte</b>	PPS für variantenreiche Produkte	4	S	schrP90	6	
<b>2.2.3 Distribution und Handelslogistik</b>	Distribution und Handelslogistik	4	S	schrP 90	6	
<b>2.2.4 Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement</b>	Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement	4	S	schrP 90	6	
<b>2.2.5 Organisation II und Systemmodellierung</b>	a) Organisation II	2	S	schrP 90	6	
	b) Systemmodellierung	2	S			
<b>2.2.6 Strategische Informationssysteme</b>	Strategische Informationssysteme	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
<b>Summe: 36 ECTS</b>						

**Nachrichtlich: englische Bezeichnungen**

- 2.2 Supply Chain und Information Management – Supply Chain and Information Management
- 2.2.1 Supply Management – Supply Management
- 2.2.2 PPS für variantenreiche Produkte – Production Planning with Multivariant Products
- 2.2.3 [Distribution und Handelslogistik](#) – [Distribution and Trade Logistics](#)
- 2.2.4 Entscheidungsorientiertes Logistik- und Transportmanagement – Decision-oriented Logistic and Transportation Management
- 2.2.5 Organisation II und Systemmodellierung – Organisation II and System Modeling
- 2.2.6 Strategische Informationssysteme – Strategic Information Systems

<b>2.3 Spezialisierung Finanzen</b>						
<b>Module (PS)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Prüfung</b>	<b>ECTS-LP</b>	<b>Bem.</b>
<b>2.3.1 Fallstudien in Finanzierung und Kapitalmarkt</b>	Fallstudien in Finanzierung und Kapitalmarkt	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
<b>2.3.2 Public und Private Equity</b>	Public und Private Equity	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
<b>2.3.3 Portfoliomanagement und Risiko</b>	Portfoliomanagement und Risiko	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
<b>2.3.4 Finanzmanagement in mittelständischen Unternehmen</b>	Finanzmanagement in mittelständischen Unternehmen	4	S	schrP 90	6	
<b>2.3.5 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung</b>	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
<b>2.3.6 M&amp;A und Bankmanagement</b>	M&A und Bankmanagement	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
<b>Summe: 36 ECTS</b>						

**Nachrichtlich: englische Bezeichnungen**

- 2.3 Finanzen – Finance
- 2.3.1 Fallstudien in Finanzierung und Kapitalmarkt – Case Studies in Finance and Capital Markets
- 2.3.2 [Public und Private Equity](#) – [Public and Private Equity](#)
- 2.3.3 [Portfoliomanagement und Risiko](#) - [Portfolio Management and Risk](#)
- 2.3.4 [Finanzmanagement in mittelständischen Unternehmen](#) – [Rating and Financing of medium sized Companies](#)
- 2.3.5 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung – Corporate Valuation and Value Based Management
- 2.3.6 M&A und Bankmanagement – M&A and Bank Management

<b>2.4 Spezialisierung Human Resource Management</b>						
<b>Module (PS)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Prüfung</b>	<b>ECTS-LP</b>	<b>Bem.</b>
<b>2.4.1 Gestaltungsfelder des internationalen Personalmanagements</b>	a) Internationales Personalmanagement	2	SU	schrP 60 und StA mit Ref	6	1)
	b) Übungen zu Internationalem Personalmanagement	2	SU			
<b>2.4.2 Gestaltungsfelder des operativen Personalmanagements</b>	a) Kernprozesse der Personalarbeit	2	SU	schrP90	6	1)
	b) Personalbereitstellung und -einsatz	2	SU			
<b>2.4.3 Gestaltungsfelder der Personalführung</b>	a) Entwicklung von Führungskonzepten und -trainings	2	SU	schrP 60 und StA mit Ref	6	1)
	b) Herausforderungen in der Personalführung	2	SU			
<b>2.4.4 Beratungskonzepte im Personalmanagement</b>	a) Change Management	2	SU	StA mit Ref und Kol	6	1)
	b) Consulting Tools im Personalmanagement	2	SU			
<b>2.4.5 Rechtliche Aspekte der Personalarbeit</b>	Rechtliche Aspekte der Personalarbeit	4	SU	schrP 90	6	
<b>2.4.6 Praxisprojekte</b>	Praxisprojekte	4	SU	StA mit Ref	6	1)
<b>Summe: 36 ECTS</b>						

### **Nachrichtlich: englische Bezeichnungen**

#### 2.4 Human Resource Management – Human Resource Management

##### 2.4.1 Gestaltungsfelder des internationalen Personalmanagements – International Aspects of Human Resource Management

- a) Internationales Personalmanagement – International Human Resource Management
- b) Übungen zu Internationalem Personalmanagement – Exercises in International Human Resource Management

##### 2.4.2 Gestaltungsfelder des operativen Personalmanagements – Operative Aspects of Human Resource Management

- a) Kernprozesse der Personalarbeit – Human Resource Core Processes
- b) Personalbereitstellung und -einsatz – Human Resource Workforce Management

##### 2.4.3 Gestaltungsfelder der Personalführung – Leadership Aspects of Human Resource Management

- a) Entwicklung von Führungskonzepten und -trainings – Development of Leadership Concepts and Trainings
- b) Herausforderungen in der Personalführung – Selected Challenges in Leadership

##### 2.4.4 Beratungskonzepte im Personalmanagement – Consulting Concepts in Human Resource Management

- a) Change Management – Change Management
- b) Consulting Tools im Personalmanagement – Consulting Tools in Human Resource Management

##### 2.4.5 Rechtliche Aspekte der Personalarbeit – Legal Aspects of Human Resource Management

##### 2.4.6 Praxisprojekte – Project Work

<b>2.5 Spezialisierung Steuern und Rechnungswesen</b>						
<b>Module (PS)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Prüfung</b>	<b>ECTS-LP</b>	<b>Bem.</b>
<b>2.5.1</b> <b>Besteuerung von Personengesellschaften</b>	Besteuerung von Personengesellschaften	4	S	schrP 90	6	
<b>2.5.2</b> <b>Umwandlungssteuerrecht und Steuerliches Verfahrensrecht</b>	a) Umwandlungssteuerrecht	2	S	schrP 90	6	
	b) Steuerliches Verfahrensrecht	2	S			
<b>2.5.3</b> <b>Internationale Steuerplanung</b>	a) Grundlagen zur internationalen Steuerplanung	2	S	schrP 90	6	
	b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung	2	S			
<b>2.5.4</b> <b>Abschlussprüfung und Jahresabschlussanalyse</b>	a) Abschlussprüfung	2	S	schrP 90	6	
	b) Jahresabschlussanalyse	2	S			
<b>2.5.5</b> <b>Wertgutachten und Sonderbilanzen</b>	a) Wertgutachten	2	S	schrP 90	6	
	b) Sonderbilanzen	2	S			
<b>2.5.6</b> <b>Internationale Rechnungslegung</b>	a) Bilanzierung nach IFRS für Fortgeschrittene	2	S	schrP 90	6	4
	b) Fallstudien zur IFRS Bilanzierung	2	S			
<b>Summe: 36 ECTS</b>						

### **Nachrichtlich: englische Bezeichnungen**

- 2.5 Steuern und Rechnungswesen – Taxation and Accounting
- 2.5.1 Besteuerung von Personengesellschaften – Taxation of Partnerships
- 2.5.2 Umwandlungssteuerrecht und Steuerliches Verfahrensrecht – Reorganisation Tax Law and Fiscal Procedural Law
- a) Umwandlungssteuerrecht – Reorganisation Tax Law
- b) Steuerliches Verfahrensrecht – Fiscal Procedural Law
- 2.5.3 Internationale Steuerplanung – International Tax Planning
- a) Grundlagen zur internationalen Steuerplanung – Foundations for International Tax Planning
- b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung – Case Studies of International Tax Planning
- 2.5.4 Abschlussprüfung und Jahresabschlussanalyse – Auditing and Analysis of financial statements
- a) Abschlussprüfung – Auditing
- b) Jahresabschlussanalyse – Analysis of financial statements
- 2.5.5 Wertgutachten und Sonderbilanzen – Business Valuation Expertises and Accounting for special purposes and special situations
- a) Wertgutachten – Business Valuation Expertises
- b) Sonderbilanzen – Accounting for special purposes and special situations
- 2.5.6 Internationale Rechnungslegung – Accounting according to international Standards
- a) Bilanzierung nach IFRS für Fortgeschrittene – Advanced Accounting according to IFRS
- b) Fallstudien zur IFRS Bilanzierung – IFRS Case Studies

<b>2.6 Spezialisierung Internationale Unternehmenssteuerung</b>						
<b>Module (PS)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Prüfung</b>	<b>ECTS-LP</b>	<b>Bem.</b>
<b>2.6.1 Internationale Rechnungslegung</b>	Bilanzierung nach IFRS für Fortgeschrittene	2	S	schrP 90 und Ref	6	4)
	Fallstudien zur IFRS Bilanzierung	2	S			
<b>2.6.2 Konzernrechnungslegung nach HGB</b>	Konzernrechnungslegung nach HGB	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
<b>2.6.3 Controlling I – Internationales Unternehmenscontrolling</b>	Controlling I – Internationales Unternehmenscontrolling	4	S	schrP 90	6	
<b>2.6.4 Controlling II – Internationales Konzerncontrolling</b>	Controlling II – Internationales Konzerncontrolling	4	S	schrP 90	6	
<b>2.6.5 Internationales Management</b>	Internationales Management	4	S	schrP 90 und StA und Ref	6	1)
<b>2.6.6 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung</b>	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	4	S	schrP 90 und Ref	6	1)
<b>Summe: 36 ECTS</b>						

#### **Nachrichtlich: englische Bezeichnungen**

- 2.6 Internationale Unternehmenssteuerung – International Management Control
- 2.6.1 Internationale Rechnungslegung – Accounting according to International Standards
  - a) Bilanzierung nach IFRS für Fortgeschrittene – Advanced Accounting according to IFRS
  - b) Fallstudien zur IFRS Bilanzierung – IFRS Case Studies
- 2.6.2 Konzernrechnungslegung nach HGB – Group Accounting According to German Commercial Code
- 2.6.3 Controlling I – Internationales Unternehmenscontrolling – Management Control I – International Enterprise Control
- 2.6.4 Controlling II – Internationales Konzerncontrolling - Management Control II – International Corporate Control
- 2.6.5 Internationales Management – International Management
- 2.6.6 Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung – Corporate Valuation and Value Based Management

<b>2.7 Spezialisierung Wirtschaftsrecht</b>						
<b>Module (PS)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Prüfung</b>	<b>ECTS-LP</b>	<b>Bem.</b>
<b>2.7.1 Insolvenzrecht und Un- ternehmenssanierung</b>	Insolvenzrecht und Un- ternehmenssanierung	4	S	schrP 120	6	
<b>2.7.2 Vertragsmanagement</b>	a) Vertragsgestaltung	2	S	schrP 90	6	
	b) <b>Forderungsmanagement</b>	2	S			
2.7.3 Medienrecht	a) Internetrecht	2	S	schrP 90	6	
	b) <b>Wettbewerbsrecht und Markenrecht</b>	2	S			
2.7.4 <b>Arbeitsrecht</b>	<b>Arbeitsrecht</b>	4	S	StA mit Ref	6	1)
2.7.5 Öffentliches Wirtschaftsrecht	a) Gewerberecht und <b>Recht der Öffentlichen Verwaltung</b>	2	S	Ref	6	
	b) <b>Verfassungsrecht, Euro- päisches Recht, Ver- tragsgestaltung</b>	2	S			
2.7.6 Banken und Versicherungen	a) Kapitalmarktrecht	2	S	schrP 90	6	
	b) Versicherungsrecht	2	S			
Summe: 36 ECTS						

### **Nachrichtlich: englische Bezeichnungen**

- 2.7 Wirtschaftsrecht – Business Law
- 2.7.1 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung – Insolvency Law and Corporate Restructuring Law
- 2.7.2 Vertragsmanagement – Law of Contract
- a) Vertragsgestaltung – Contents of Contract
- b) **Forderungsmanagement – Enforcement Law**
- 2.7.3 Medienrecht – Intellectual Property and Technology Law
- a) Internetrecht – Cyber Law
- b) **Wettbewerbsrecht und Markenrecht – Competition Law**
- 2.7.4 **Arbeitsrecht – Employment Law**
- 2.7.5 Öffentliches Wirtschaftsrecht – Public Business Law
- a) Gewerberecht und **Recht der Öffentlichen Verwaltung** – Trade Law and Law of Public Sector
- b) **Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung – Constitutional Law, European Law, Contract Law**
- 2.7.6 Banken und Versicherungen – Finance and Insurance Business
- a) Kapitalmarktrecht - Corporate Finance Law
- b) Versicherungsrecht - Insurance Law”

### Anlage 3

#### **Allgemeine Wahlpflichtmodule (AW) und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudien- gang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

Im Wahlpflichtbereich sind 24 Leistungspunkte (entsprechend 4 Module) [aus allen angebotenen Spezialisierungen](#) (aus der gewählten Spezialisierung nur, soweit das Wahlpflichtfach nicht Teil des Pflichtbereichs ist) wählbar. Die einzelnen angebotenen Wahlpflichtmodule werden gemäß § 7 Abs. 3 im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<b>3. Allgemeiner Wahlpflichtbereich (AW)</b>						
<b>Allgemeiner Wahlpflichtbereich (AW)</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Prüfung</b>	<b>ECTS-LP</b>	<b>Bem.</b>
Es sind vier Module zu belegen (gesamt 24 ECTS)						
<b>3. Allgemeiner Wahlpflichtbereich (AW)</b>	Allgemeines Wahlpflichtfach 1	4	S	KI/StA/Ref/Kol <sup>2)</sup>	24	Gewichtung 1:1:1:1
	Allgemeines Wahlpflichtfach 2	4	S	KI/StA/Ref/Kol <sup>2)</sup>		
	Allgemeines Wahlpflichtfach 3	4	S	KI/StA/Ref/Kol <sup>2)</sup>		
	Allgemeines Wahlpflichtfach 4	4	S	KI/StA/Ref/Kol <sup>2)</sup>		
<b>Summe: 24 ECTS</b>						

#### Spezialisierungen:

Spezialisierung <a href="#">Marketingforschung und Innovation</a>
Spezialisierung Supply Chain und Information Management
Spezialisierung Finanzen
Spezialisierung <a href="#">Human Resource Management</a>
Spezialisierung Steuern und Rechnungswesen
Spezialisierung Internationale Unternehmenssteuerung
Spezialisierung Wirtschaftsrecht

#### Abschlussarbeit

<b>4. Abschlussarbeit</b>						
<b>Modul (AA)</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Prüfung</b>	<b>ECTS</b>	<b>Bem. 1)</b>
<b>4. Masterarbeit</b>	-	-	-	MA	21	§ 10

#### Anlage 4

#### **Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

<b>Studienabschnitt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>ECTS-LP</b>
1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	9
2	Spezialisierung (es ist eine der Spezialisierungen zu wählen)	36
3	Allgemeiner Wahlpflichtbereich (es sind vier Module zu wählen)	24
4	Abschlussarbeit: Masterarbeit	21
<b>Summe</b>		<b>90</b>

#### **Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:**

AA	Abschlussarbeit
AW	Allgemeiner Wahlpflichtbereich
ABWL	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte nach ECTS
PS	Pflichtmodul Spezialisierung
Ref	Referat
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
WS	Wahlpflichtmodul Spezialisierung
/ in Sp. 5 der Anl.	oder / und; das Nähere regelt das Modulhandbuch

#### **Fußnoten:**

- 1) Die Gewichtung der Modulnote erfolgt wie angegeben. Die Gewichtung von Teilprüfungsleistungen wird im Modulhandbuch angegeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- 2) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt.